

Berliner Bowlingsport Verband e.V.



**Rechts- und Verfahrensordnung
(RVO)**

Stand: 13.04.2018

BBV Rechts- und Verfahrensordnung (RVO)

Überarbeitung

Datum	Grund
13.04.2018	Redaktionelle Überarbeitung im Rahmen der Neufassung der BBV-Satzung. Änderung Abschnitt 1.6; 4.3; 7.6 und 7.3 Ahndungsmittelkatalog.

Inhaltsverzeichnis

Abschnitt	Inhalt	Seite
1	Allgemeines	3
2	Ahndungsregelungen	4
3	Verjährung und Einhaltung von Fristen	4
4	Instanzen des BBV	5-6
5	Verfahren bei Verhängung der Strafen	7
6	Einleitung von Verfahren	7-8
7	Verfahrensregelungen	8-10
8	Entscheidungen	10
9	Urteile und Beschlüsse	10-11
10	Rechtsmittelbelehrung	11
11	Rechtsmittel	11-12
12	Wirksamkeit	12
13	Kosten und Gebühren, Auslagen	12
14	Einstweilige Anordnungen	13
15	Wiederaufnahme von Verfahren	13
16	Gnadenrecht	13
17	Vollstreckung	13
18	Inkrafttreten	13
Anlage 1	Ahndungsmittelkatalog	14-15

BBV Rechts- und Verfahrensordnung (RVO)

Einleitung

Der **Berliner Bowlingsport Verband (BBV) e.V.** verwendet die Kurzbezeichnung **BBV**.

Er hat gleichberechtigte weibliche und männliche Funktionsträger sowie Sportlerinnen und Sportler. Zur besseren Lesbarkeit und Verständlichkeit verwendet der BBV in seiner Satzung, seinen Ordnungen und sonstigen Regelungen grundsätzlich die „männliche Schreibweise“, also z.B. der Präsident, unabhängig davon, dass diese oder andere Funktionen auch von weiblichen Funktionsträgern wahrgenommen werden.

1. Allgemeines

- 1.1 Die Rechts- und Verfahrensordnung (RVO) des BBV soll gewährleisten, dass der Sportbetrieb im Interesse des BBV und des Bowlingsports gesichert ist. Soweit die RVO weitergehende Regelungen enthält, sind diese anwendbar.
- 1.2 Bestandteil dieser RVO ist die Anlage 1 - Ahndungsmittelkatalog.
- 1.3 Sportliche Vergehen und vereinsschädigendes Verhalten, das heißt alle Formen unsportlichen Verhaltens werden geahndet und können zum Ausschluss aus dem BBV oder zum Entzug der Spielberechtigung führen.
- 1.4 Entstehende Streitigkeiten aus Anlass des Sportbetriebes sind vor die BBV-Instanzen (Abschnitt 4) zur Entscheidung zu bringen, soweit deren Zuständigkeit gegeben ist und zwar unter Einhaltung des vorgeschriebenen Instanzenweges.
- 1.5 Die Anrufung der ordentlichen Gerichte ist nur nach Genehmigung des geschäftsführenden Vorstands des BBV und der Erschöpfung des BBV-Rechtsweges zulässig. Die Nichteinhaltung dieser Vorschrift kann als grob vereinsschädigendes Verhalten gewertet werden.
- 1.6 Die BBV-Instanzen entscheiden nicht über einen Streit innerhalb der dem BBV angeschlossenen Vereine.
- 1.7 Es ist untersagt, durch Benutzung der Presse, des Rundfunks, des Fernsehens, des Internets, sozialer Netzwerke und sonstiger elektronischer Medien sich Genugtuung zu verschaffen, es sei denn, die abschließende entscheidende BBV-Instanz hat dies ausdrücklich erlaubt. Zuwiderhandlungen gelten als vereinsschädigendes Verhalten.
- 1.8 Die BBV-Instanzen sind in ihren Entscheidungen unabhängig und unterliegen keinen Weisungen oder Empfehlungen eines Organs des BBV. Sie urteilen ausschließlich nach ihrem Gewissen und den Regelungen des BBV. Insbesondere findet hier die Anlage 1 - Ahndungsmittelkatalog zu dieser Rechts- und Verfahrensordnung Anwendung.
- 1.9 Alle Protokolle über Entscheidungen der BBV-Instanzen werden zusätzlich an den geschäftsführenden Vorstand des BBV versandt.

BBV Rechts- und Verfahrensordnung (RVO)

2. Ahndungsregelungen

2.1 Die Festsetzung der Ahndungsmittel oder der Ahndungsmaßnahmen liegen, soweit nicht Mindest- und Höchststrafen festgesetzt sind, im Ermessen der zuständigen BBV-Instanzen. Stets sind Grad und Ausmaß des Verschuldens, das bisherige Verhalten des Betroffenen und der mit der Ahndung zu erzielende Erfolg zu beachten.

2.2 Ahndungsmittel

2.2.1 Verwarnung.

2.2.2 Verweis.

2.2.3 Spielsperre.

2.2.4 Mannschaftssperre.

2.2.5 Spielverlust oder Aberkennung von Punkten sowie Platzierung.

2.2.6 Versetzung in eine tiefere Spielklasse.

2.2.7 Aberkennung der Bekleidung eines Amtes.

2.2.8 Geldbuße.

2.2.9 Ausschluss aus dem BBV oder Entzug der Spielberechtigung.

2.3 Ahndungsmaßnahmen

2.3.1 Spielwiederholung.

2.3.2 Zu- oder Aberkennung einer Platzierung.

3. Verjährung und Einhaltung von Fristen

3.1 Die Verfolgung eines Verstoßes bzw. das Einspruchsrecht verjähren, wenn nicht innerhalb eines Jahres seit einer Begehung ein Verfahren im BBV eröffnet worden ist.

3.2 Verfahren wegen eines Verstoßes, dessen Ahndung auf die Spielwertung Einfluss haben soll, müssen binnen einer Woche nach Bekanntwerden des Verstoßes spätestens jedoch nach Ablauf eines Monats, gerechnet vom Spieltag an, bei der zuständigen Stelle eingeleitet sein.

3.3 Einsprüche gegen Spielmaterial und Bahnen sind sofort nach Feststellung der Spielleitung (Schiedsrichter, Ligaobmann) bekannt zu geben.

3.4 Die Einleitung eines Verfahrens unterbricht die Verjährung. Maßgebend ist der Zeitpunkt des Einganges des begründenden Schriftsatzes im BBV.

3.5 Entzieht sich ein Betroffener durch Austritt aus dem BBV oder Kündigung der Spielberechtigung einem Verfahren, so wird dieses nach Erwerb einer neuen Mitgliedschaft bzw. Spielberechtigung wieder eingeleitet oder fortgesetzt. Der Austritt bzw. die Kündigung unterbricht die Verjährung.

3.6 Sofern im Einzelnen nicht anders bestimmt, gelten Fristen als eingehalten, sofern ein Dokument beim Empfänger nachweislich rechtzeitig zugestellt wurde. Das Risiko einer nicht rechtzeitigen Zustellung bei Nutzung von z.B. elektronischen Übertragungsmethoden trägt der Absender. Insbesondere wird auf den Abschnitt 6 dieser RVO verwiesen.

4. Instanzen des BBV

Die Festsetzung des Ahndungsmittels und des Strafmaßes liegt grundsätzlich, soweit nicht Mindest- und Höchststrafen festgesetzt sind, im Ermessen der zuständigen BBV-Instanz. Stets sind Grad und Ausmaß des Verschuldens, das bisherige Verhalten des Betroffenen und der mit der Maßnahme zu erzielende Erfolg zu beachten.

Die Strafen können auch nebeneinander verhängt werden. Wiederholte Verstöße sind strafverschärfend zu behandeln. Anstelle einer an sich verwirkten Sperre kann auch auf eine Geldbuße erkannt werden.

4.1 Schiedsrichter

Die Schiedsrichter entscheiden im Rahmen ihrer Zuständigkeiten während der Meisterschaften (Einzel, Doppel, Mixed und Trio) und den Spielen des Ligabetriebes des BBV.

Folgende Strafen können vom Schiedsrichter verhängt werden:

- **Einzelpersonen** (Spieler, Betreuer, Trainer, Funktionäre)
 - mündliche Verwarnung
 - Verwarnung (Zeigen der gelben Karte)
 - Verwarnung und Ergebnisstreichung (Zeigen der gelben und roten Karte)
 - Verweis (Zeigen der roten Karte)
- **Mannschaften**
 - Ermahnung betreffend Slowbowling (Zeigen der weißen Karte)
 - Verwarnung (Zeigen der gelben Karte)
 - Verwarnung und Ergebnisstreichung (Zeigen der gelben und roten Karte)
 - Verweis (Zeigen der roten Karte)

Sollte an einem Spieltag kein Schiedsrichter zur Verfügung stehen, so ist zusätzlich zum Ligaobmann aus den Mannschaftsführern der Liga ein Mitglied zu wählen, das den Ligaobmann in Zweifelsfällen bzw. Einsprüchen unterstützt und als Zeuge fungiert. Sind die Einsprüche nicht zweifelsfrei und klar definiert, werden sie ohne Begründung zurückgewiesen.

4.2 Spielleitende Stelle

Die spielleitende Stelle bilden, der Sportdirektor (Vorsitz), der 1. Sportwart, der 1. Jugendwart, der 1. Seniorenwart und ein Beisitzer.

Die spielleitende Stelle ist berechtigt, anhand der übersandten Spielunterlagen, nachträglich folgende Strafen auszusprechen:

- Verwarnungen
- Verweise
- Spielsperren von bis zu 4 Wochen
- Aberkennung von Punktbewertungen (einschl. Pinwertungen)

Hält die spielleitende Stelle die vom Schiedsrichter verhängten Strafen nicht für ausreichend, so kann sie ein Verfahren beim Sport- oder Rechtsausschuss einleiten.

BBV Rechts- und Verfahrensordnung (RVO)

4.3 Sportausschuss

Den Sportausschuss bilden, der Sportdirektor (Vorsitz), der 1. Sportwart, der 1. Jugendwart, der 1. Seniorenwart, der Lehrwart, der Schiedsrichterwart, der Ranglistenwart, und ggf. weitere Leiter von Ressorts mit sportlichen Angelegenheiten (z.B. Landestrainer Bowling).

Der Sportausschuss entscheidet über:

- Einsprüche gegen Entscheidungen der spielleitenden Stelle, soweit nicht die Zuständigkeit des Rechtsausschusses gegeben ist.
- Streitfragen, die die Durchführungsbestimmungen betreffen.
- Einsprüche gegen die Wertung von Spielen.
- Anträge der spielleitenden Stelle, soweit nicht die Zuständigkeit des Rechtsausschusses gegeben ist.

4.4 Rechtsausschuss

Der Rechtsausschuss besteht aus drei Haupt- und vier Ersatzmitgliedern. Die Hauptmitglieder wählen aus ihrer Mitte den Vorsitzenden des Rechtsausschusses. Die Mitglieder des Rechtsausschusses dürfen kein anderes Amt im BBV innehaben. Der Rechtsausschuss entscheidet selbständig im Rahmen der Satzung und Ordnungen. Der Rechtsausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind.

Der Rechtsausschuss entscheidet in letzter Instanz über:

- Verstöße gegen die Satzung und Ordnungen, soweit nicht die Zuständigkeit einer anderen Instanz des BBV begründet ist.
- Beilegung von Streitigkeiten, die ihm vom geschäftsführenden Vorstand des BBV oder von einem Mitglied vorgetragen werden.
- Anträge der spielleitenden Stelle, soweit nicht die Zuständigkeit des Sportausschusses gegeben ist.
- Anträge des Sportausschusses.
- Einsprüche gegen Entscheidungen der spielleitenden Stelle, soweit nicht die Zuständigkeit des Sportausschusses gegeben ist.
- Einsprüche gegen Entscheidungen des Sportausschusses.
- Rechtsmittel von Mitgliedern, sofern diese durch eine Entscheidung des Schiedsrichters und/oder der spielleitenden Stelle bzw. des Sportausschusses in ihren eigenen Rechten betroffen sind.
- Einzelfälle, die ihm von der Mitgliederversammlung übertragen werden.

5. Verfahren bei Verhängung der Strafen

5.1 Schiedsrichter

- 5.1.1 Der Schiedsrichter spricht den sofortigen Verweis aus. Bei dem sofortigen Verweis ist der Spieler bis zur Entscheidung durch die spielleitende Stelle gesperrt, ohne dass es eines besonderen Verfahrens oder einer besonderen Benachrichtigung bedarf.
- 5.1.2 Der Schiedsrichter hat den sofortigen Verweis mit detaillierter Begründung im Spielbericht genau anzugeben. Allgemeine Formulierungen sind unzulässig.

5.2 Spielleitende Stelle

- 5.2.1 Die spielleitende Stelle ist berechtigt, Verwarnungen, Verweise, Spielsperren von 4 Wochen und die Aberkennung von Punktbewertungen auszusprechen.
- 5.2.2 Die Ahndungen nach Ziffer 1 und 2 der Anlage 1 werden unverzüglich nach bekannt werden des Verstoßes wirksam. Eine Verhandlung vor der zuständigen spielleitenden Stelle findet nicht statt. Jedoch kann die spielleitende Stelle den Schiedsrichter hören.
- 5.2.3 Die Bekanntgabe der nach Ziffer 1 bis 3 der Anlage 1 verhängten Strafen erfolgt durch eine förmliche schriftliche Mitteilung der spielleitenden Stelle an den Betroffenen, die den Grund der Bestrafung enthalten muss. Die Mitteilung ist dem Betroffenen durch Einwurfeinschreiben zuzustellen. Die Sperrfrist beginnt mit der Bekanntgabe durch die spielleitende Stelle. Endet die Wochensperre an einem Sonnabend oder Sonntag (Feiertag), dem unmittelbar 1 oder 2 Feiertage folgen, so werden diese Tage in die Sperre einbezogen.
- 5.2.4 Sperren gelten für den gesamten Spielbetrieb des BBV.
- 5.2.5 Die spielleitende Stelle kann im Einzelfall auf Antrag eine kurzzeitige Aufhebung der Sperrfrist gestatten. Die Sperrfrist wird durch die Aufhebungszeit verkürzt.
- 5.2.6 Hält die spielleitende Stelle die Höchststrafe nicht für ausreichend, hat sie ein Verfahren innerhalb von 2 Wochen ab Vorfall, beim Sport- oder Rechtsausschuss des BBV einzuleiten. Die Abgabe der Spielberichte und der anderen Unterlagen zum Vorfall an die BBV-Instanz gelten als Verfahrens Antrag. Der Betroffene ist von der Abgabe gleichzeitig zu unterrichten.

6. Einleitung von Verfahren

- 6.1 Gegen die Entscheidungen der Schiedsrichter, der spielleitenden Stelle und des Sportausschusses ist das Rechtsmittel des Einspruchs innerhalb einer Woche nach Bekanntgabe gegeben. Der Einspruch ist schriftlich zu begründen und zusammen mit der Einzahlung der Einspruchsgebühr innerhalb der Frist dem BBV zuzuleiten.
- 6.2 Verfahren können grundsätzlich nur von Mitgliedern des BBV durch schriftlichen Antrag (Einschreiben) beim BBV eingeleitet werden. Eine Zustellung des Antrags durch E-Mail, Fax oder sonstige elektronische Medien ist nicht zulässig. Wird die Antragschrift von einem Verein oder einer Spielgemeinschaft eingebracht, so muss sie durch ein Vorstandsmitglied oder einen bevollmächtigten Vertreter unter Beifügung einer Vollmacht unterzeichnet sein. Der geschäftsführende Vorstand entscheidet über die Zuständigkeit der entsprechenden BBV-Instanz.
- 6.3 Schiedsrichterentscheidungen sind nur dann anfechtbar, wenn Regelverstöße den Spielausgang entscheidend beeinflusst haben und einem Spieler oder einer Mannschaft dadurch spielentscheidende Nachteile entstanden sind. Ergibt eine Vorprüfung durch eine BBV-Instanz, dass eine Tatsachenentscheidung des Schiedsrichters angefochten wird, so kann der Einspruch ohne mündliche Verhandlung als unzulässig durch Beschluss zurückgewiesen werden.

BBV Rechts- und Verfahrensordnung (RVO)

- 6.4 **Form der Anträge:** Verfahrenseinleitende Schriftsätze sind in allen Fällen beim BBV in einfacher Ausfertigung einzureichen. Die Antragschrift hat zu enthalten:
 - 6.4.1 Den Antragsteller mit Anschrift.
 - 6.4.2 Den Antragsgegner mit Anschrift.
 - 6.4.3 Die Erklärung, welches Ziel mit dem Antrag erreicht werden soll.
 - 6.4.4 Die umfassende Darstellung der Tatsachen, die zur Entscheidung gestellt werden.
 - 6.4.5 Die genauen Beweismittel (Urkunden) und Zeugenbenennungen unter Angabe der ladungsfähigen Anschriften und der Bekanntgabe des Beweisthemas einer Zeugeneinvernahme.
 - 6.4.6 Datum und Unterschrift des Antragstellers.
 - 6.4.7 Den Nachweis über die Einzahlung der Gebühren. Im Übrigen gilt Ziffer 13.4.

7. Verfahrensregelungen

7.1 Verfahrensbeteiligte

Neben den unmittelbar Betroffenen sind die BBV-Instanz, Antragsteller, Antragsgegner, Vertreter der Parteien, Beteiligte, Zeugen und Sachverständige zu beteiligen.

7.2 Mündliche/Schriftliche Verhandlung

Entscheidungen ergehen mit Ausnahme solcher über Fristversäumnisse aufgrund mündlicher Verhandlung; jedoch kann mit Einverständnis der Parteien auch im schriftlichen Verfahren durch Urteil entschieden werden. Ein schriftliches Verfahren kann vom Vorsitzenden der BBV-Instanz angeordnet werden, wenn bei einem unstreitigen Sachverhalt lediglich über Rechtsfragen zu entscheiden ist. Die Anordnung des schriftlichen Verfahrens ist unanfechtbar.

7.3 Beweisaufnahme

Als Beweismittel sind Zeugen, Sachverständige, Urkunden und Augenschein zulässig. Eid und eidesstattliche oder ehrenwörtliche Erklärungen sind unzulässig. Die BBV-Instanzen sind nicht zur Abnahme eines Eides befugt.

7.4 Terminierung und Ladung

- 7.4.1 Nach Einleitung eines Verfahrens hat die BBV-Instanz alsbald Termin zur Verhandlung anzusetzen. Die BBV-Instanz soll innerhalb von 6 Wochen verhandeln. Die Fristen rechnen vom Tage des Eingangs des Antragschriftsatzes gemäß Ziffer 6.4 beim BBV.
- 7.4.2 Der Vorsitzende der BBV-Instanz bestimmt den Termin zur mündlichen Verhandlung und verfügt die Ladungen, die von der BBV-Geschäftsstelle ausgeführt werden. Die jeweilige BBV-Instanz kann diese Handlungen auch selbst vornehmen. Ein Termin kann auch an einem Sonnabend, Sonntag oder staatlich anerkanntem allgemeinem Feiertag stattfinden.
- 7.4.3 Zu laden sind die Parteien, Zeugen, Beteiligten und Sachverständigen und in den Verfahren gegen Angehörige der Organe des BBV auch der betreffende Vorsitzende oder sein Stellvertreter.
- 7.4.4 Der Vorsitzende der BBV-Instanz entscheidet, ob die Ladungen formlos, durch Einschreiben oder durch Einschreiben gegen Rückschein erfolgen. In Eilfällen können sie auch fernmündlich oder durch jede andere gebräuchliche elektronische Übermittlung erfolgen. Zwischen Zustellung der Ladung und der mündlichen Verhandlung soll die Frist von einer Woche liegen. Aus wichtigen Gründen kann diese Frist verkürzt werden. Einer ordnungsgemäßen Ladung ist Folge zu leisten. Die Verfahrensbeteiligten sind berechtigt, nicht geladene Zeugen zur Verhandlung mitzubringen; ob sie vernommen werden, entscheidet die BBV-Instanz.

BBV Rechts- und Verfahrensordnung (RVO)

- 7.4.5 Der Vorsitzende der BBV-Instanz ist zwecks Vorbereitung der Verhandlung und Entscheidung berechtigt, durch prozessleitende Verfügung Zeugen zu laden und alle Anordnungen zu treffen, welche die Herbeiführung einer Entscheidung ermöglichen. Zur Kostenersparnis oder aus Gründen der Beschleunigung können auch bereits Zeugen kommissarisch durch ein Mitglied der BBV-Instanz vernommen werden. Bei kommissarischer Vernehmung soll das Beweisthema dem Zeugen zuvor mitgeteilt werden. Es ist über die Vernehmung ein Protokoll zu fertigen, das von dem Zeugen zu unterzeichnen und zu genehmigen ist.
- 7.4.6 Können Verfahrensbeteiligte aus zwingenden Gründen nicht zur mündlichen Verhandlung erscheinen, haben sie dies umgehend - notfalls fernmündlich oder durch jede andere gebräuchliche elektronische Übermittlung - dem Vorsitzenden mitzuteilen. Der Vorsitzende entscheidet, ob der Termin aufzuheben ist oder ohne den Verhinderten entschieden werden soll.
- 7.4.7 Gegen unentschuldig oder aus einem nicht anerkennenswerten Grund Ausgebliebene kann ein Ordnungsgeld bis zu 200,- EUR verhängt werden. Eine Ausfertigung dieses Beschlusses ist dem Säumigen durch Einschreiben gegen Rückschein zuzustellen. Gegen diesen Beschluss steht ihm das Rechtsmittel der Beschwerde innerhalb von 2 Wochen seit Zustellung an die erkennende BBV-Instanz zu. Der Vorsitzende entscheidet unanfechtbar, ob der Beschluss aufgehoben wird oder fortbesteht.
- 7.5 Verhandlung**
- 7.5.1 Die Verhandlung wird vom Vorsitzenden bzw. dessen Stellvertreter geleitet. Er gibt nach der Eröffnung die Besetzung der BBV-Instanz für dieses Verfahren bekannt und stellt die Anwesenheit fest. Er ermahnt die Zeugen zur Wahrheit, weist sie auf die Strafvorschrift gemäß Ahndungskatalog (siehe Anlage 1) hin und entlässt sie bis zu ihrer Vernehmung aus dem Verhandlungsraum. Anschließend trägt der Vorsitzende das Ergebnis der verhandlungsvorbereitenden Maßnahmen vor und fasst den Inhalt der bisher gestellten Anträge und Sachverhaltsdarstellungen zusammen. Daraufhin werden die Parteien gehört und erhalten Gelegenheit zur Ergänzung. Danach beginnt die Beweisaufnahme.
- 7.5.2 Bei unentschuldigtem Fernbleiben eines Beteiligten im Termin kann ohne ihn verhandelt werden. Besteht der Verdacht einer Prozessverschleppung, so ist zu verhandeln und eine Vertagung abzulehnen.
- 7.5.3 Die Zeugen sind einzeln und in Abwesenheit der später zu hörenden Zeugen zu vernehmen. Die Mitglieder der BBV-Instanz und die Parteien bzw. deren Vertreter dürfen Fragen stellen, ebenso Personen, die auf Antrag als Verhandlungsteilnehmer zugelassen sind. Nach Beendigung der Beweisaufnahme erhalten die beteiligten Parteien das Schlusswort.
- 7.5.4 Über alle Verhandlungen ist ein Protokoll durch einen Protokollführer zu erstellen, das vom Vorsitzenden und dem Protokollführer unterschrieben werden muss. Das Protokoll muss die Namen der Mitglieder der BBV-Instanz und der am Verfahren Beteiligten enthalten. Zeugenaussagen sollen nicht wörtlich, sondern nur in ihrem wesentlichen Inhalt festgehalten werden. Der Vorsitzende kann mit der Protokollierung ein Mitglied der BBV-Instanz beauftragen.
- 7.5.5 Der Vorsitzende kann demjenigen, der die Verhandlung stört oder sich sonst ungebührlich verhält, das Wort entziehen, ihn aus dem Sitzungsraum verweisen oder ihn mit einem Ordnungsgeld bis zu 200,-EUR belegen.
- 7.5.6 Ergeben sich in der Verhandlung wesentliche Momente, die einer weiteren Klärung bedürfen, kann das Verfahren unterbrochen und unverzüglich, spätestens innerhalb von 2 Wochen in derselben Besetzung der BBV-Instanz fortgesetzt oder insgesamt vertagt werden. Anträge, die das Verfahren verschleppen, sind zurückzuweisen.

BBV Rechts- und Verfahrensordnung (RVO)

7.6 Befangenheit

Ein Mitglied einer BBV-Instanz darf in einem Verfahren nicht mitwirken, an dem es selbst, sein Verein unmittelbar beteiligt ist, oder wenn gegen das Mitglied die Besorgnis der Befangenheit besteht und die BBV-Instanz auf Antrag ohne Beteiligung des Betroffenen nach dessen Anhörung entsprechend beschließt. Die Befangenheit ist den anderen Mitgliedern der jeweiligen BBV-Instanz unverzüglich bekannt zu geben.

8. Entscheidungen

- 8.1 In jedem Fall muss eine Entscheidung gefällt werden. Diese kann insbesondere eine Bestrafung, ein Freispruch, eine Einstellung oder eine Maßnahme sein. Die Beratungen über die zu fällenden Entscheidungen sind geheim und ausschließlich den an der Verhandlung beteiligten Mitgliedern der BBV-Instanz vorbehalten.
- 8.2 Allen Beteiligten ist hinsichtlich der Beratung über die Entscheidung Schweigepflicht auferlegt. Verstöße hiergegen haben das Ausscheiden der Betroffenen aus der jeweiligen BBV-Instanz zur Folge.
- 8.3 Bei Abstimmungen ist eine Mehrheit erforderlich. Stimmenthaltung ist unzulässig.

9. Urteile und Beschlüsse

- 9.1 Nach einer gründlichen Verhandlung ist das Urteil im Anschluss an die Beratung vom Vorsitzenden zu verkünden und kurz zu begründen. Der erkennende Teil des Urteils ist in seinem genauen Wortlaut vor der Verkündung schriftlich abzusetzen. Die Parteien können übereinstimmend auf Tatbestand und Entscheidungsgründe im Urteil sowie Rechtsmittel verzichten.
- 9.2 Die Verkündung des Urteils entfällt, wenn die Beratung nicht in angemessener Zeit nach Schluss der Verhandlung beendet werden kann oder andere Gründe dies angezeigt erscheinen lassen; in diesem Falle ist das Urteil spätestens innerhalb von 2 Wochen mit Begründung den Beteiligten durch Einschreiben gegen Rückschein zuzustellen.
- 9.3 Verfahrensleitende Entscheidungen erfolgen durch nicht anfechtbaren Beschluss.
- 9.4 Die Entscheidungen müssen enthalten:
- 9.4.1 Die Bezeichnung der BBV-Instanz.
 - 9.4.2 Zeit und Ort der Verhandlung oder der entscheidenden Beratung.
 - 9.4.3 Den Verhandlungsgegenstand.
 - 9.4.4 Die Namen der Mitglieder der BBV-Instanz.
 - 9.4.5 Die Namen der Verfahrensbeteiligten.
 - 9.4.6 Den Urteilspruch.
 - 9.4.7 Den Tatbestand und die Entscheidungsgründe.
 - 9.4.8 Die Entscheidung über die Kosten.
 - 9.4.9 Rechtsmittelbelehrung.
 - 9.4.10 Die Unterschrift des Vorsitzenden.
- 9.5 Bei Vorliegen von Formfehlern (z.B. Schreibfehler, falsche Daten, Ziffern, Namen, falsche oder fehlende Rechtsmittelbelehrung, fehlen der Kostenentscheidung, Festsetzung der Verfahrensauslagen, des Sachverhalts und der Entscheidungsgründe) können Beteiligte deren Beseitigung beantragen. Die Entscheidung hierüber ergeht durch unanfechtbaren Beschluss der mit der Sache zuletzt befassten BBV-Instanz. Der Beschluss ist gebührenfrei.

BBV Rechts- und Verfahrensordnung (RVO)

- 9.6 In Verfahren, die durch übereinstimmende Erledigungserklärung vor der ersten mündlichen Verhandlung enden, entscheidet der Vorsitzende über die Kosten durch Beschluss.
- 9.7 In Verfahren, die in der mündlichen Verhandlung übereinstimmend für erledigt erklärt werden oder durch Vergleich enden, sofern in diesem Falle der BBV-Instanz die Entscheidung über die Kosten überlassen ist, entscheidet die angerufene BBV-Instanz über die Kosten durch Beschluss.
- 9.8 Der Beschluss ist gemäß Sach- und Rechtsstand nach billigem Ermessen zu erlassen und zu begründen.

10. Rechtsmittelbelehrung

- 10.1 Jede Entscheidung einer BBV-Instanz muss eine Rechtsmittelbelehrung oder den Hinweis enthalten, dass ein Rechtsmittel nicht zulässig ist. In der Rechtsmittelbelehrung ist die Art des Rechtsmittels, die Rechtsmittelfrist und die Stelle für die Einreichung des Rechtsmittels anzugeben.
- 10.2 Bei fehlender oder unvollständiger Belehrung wird die Entscheidung erst nach Ablauf von 2 Monaten ab Verkündung oder mangels Verkündung ab Zustellung unanfechtbar.

11. Rechtsmittel

- 11.1 Gegen die nicht ausdrücklich für unanfechtbar erklärten Urteile des Rechtsausschusses ist das Rechtsmittel der Berufung bei Landesfachverband Berlin für Kegeln und Bowling gegeben. Allein gegen die Kostenentscheidung ist die Berufung nicht zulässig.
- 11.2 Eine Berufung ist unzulässig, wenn die Ahndungsmaßnahme nur eine Geldbuße von nicht mehr als 100.-- EUR betrifft.
- 11.3 Die Berufung ist ausgeschlossen, wenn auf Verwarnung, Verweis oder eine Sperre von bis zu 12 Wochen erkannt worden ist; dies gilt nicht, wenn die Entscheidung durch die Vorinstanz für berufungsfähig erklärt wird.
- 11.4 Die Berufung ist innerhalb einer Woche nach Verkündung oder mangels Verkündung nach Zustellung der angefochtenen Entscheidung schriftlich beim BBV einzulegen. Sie ist spätestens innerhalb von 2 Wochen nach Zustellung der vollständigen Entscheidungsbegründung schriftlich in einfacher Ausfertigung zu begründen.
- 11.5 Die Rechtsmittelfristen sind gewahrt, wenn die Schriftsätze am letzten Tag der Frist abgesendet werden und die Absendung durch Poststempel nachgewiesen wird. Die Fristen beginnen am Tage nach dem Ereignis um 00.00 Uhr. Fällt der letzte Tag einer Frist auf einen Sonntag, einen staatlich anerkannten allgemeinen Feiertag oder einen Sonnabend, so tritt an dessen Stelle der nächste Werktag.
- 11.6 Ein Versäumnis der Frist zur Einlegung oder Begründung des Rechtsmittels hat dessen Verwerfung zur Folge. Dies kann durch unanfechtbaren Beschluss ohne mündliche Verhandlung geschehen. Wenn die Einhaltung einer Frist durch höhere Gewalt oder durch ein unabwendbares Ereignis, d.h. ohne eigenes Verschulden versäumt und der Grund des Versäumnisses hinreichend glaubhaft gemacht worden ist, hat die zuständige BBV-Instanz durch unanfechtbaren Beschluss dem Säumigen auf seinen Antrag Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu gewähren. Durch diesen Bescheid wird die Einhaltung der Frist unterstellt. Der Wiedereinsetzungsantrag muss innerhalb von einer Woche nach Hindernisbeseitigung bei dem Vorsitzenden der zuständigen BBV-Instanz gestellt werden. Der Beschluss, mit dem die Wiedereinsetzung verweigert wird, ist unanfechtbar. Die vorgenannten Beschlüsse sind gebührenfrei.

BBV Rechts- und Verfahrensordnung (RVO)

- 11.7 Die Einlegung eines Rechtsmittels hindert nicht den Vollzug der angefochtenen Entscheidung. In Ausnahmefällen kann der Vorsitzende der BBV-Instanz auf begründeten Antrag die Vollstreckung vorläufig aussetzen. Dies gilt nicht für Sperrstrafen; gegen diese kann jedoch eine einstweilige Anordnung nach Ziffer 14 beantragt werden.
- 11.8 Einsprüche und Rechtsmittel können in jedem Stadium des Verfahrens zurückgenommen werden.
- 11.9 Die BBV-Instanz kann bei Verfahrensmängeln die Sache an die vorhergehende Instanz zurückverweisen.
- 11.10 Im Falle der Verurteilung zu Ahndungsmitteln darf der durch die Verurteilung betroffenen Rechtsmittelführer nicht schlechter gestellt werden, als in der angefochtenen Entscheidung angesprochen.
- 11.11 Glaubt der geschäftsführende Vorstand des BBV, dass ein rechtskräftiges Urteil einen offensichtlichen Verstoß gegen den Wortlaut der Satzung und der Ordnungen enthält, so kann er eine nochmalige Überprüfung durch die übergeordnete BBV-Instanz verlangen.

12. Wirksamkeit

- 12.1 Entscheidungen der BBV-Instanzen werden rechtskräftig:
 - 12.1.1 Wenn Rechtsmittel nicht zulässig sind, mit ihrer Verkündung, mangels Verkündung mit ihrer Zustellung.
 - 12.1.2 Wenn Rechtsmittel zulässig sind und diese nicht rechtzeitig eingelegt werden, mit Ablauf der Rechtsmittelfrist oder mit dem Verzicht auf Rechtsmittel.
 - 12.1.3 Wenn zulässige Rechtsmittel zurückgenommen werden.

13. Kosten und Gebühren, Auslagen

- 13.1 Jede Entscheidung, die eine BBV-Instanz abschließt, muss eine Kostenregelung enthalten, es sei denn, sie ist ausdrücklich für gebührenfrei erklärt worden.
- 13.2 Die Kosten eines Verfahrens trägt in der Regel die bestrafte oder unterlegene Partei nach Maßgabe des Verfahrensausganges. Die BBV-Instanzen können nach billigem Ermessen eine andere Kostenentscheidung fällen. Kosten, die durch mutwilliges Verhalten eines Beteiligten entstanden sind, trägt dieser selbst.
- 13.3 Die Gebühren für Verfahren vor den BBV-Instanzen sind in der BBV- Beitrags- und Gebührenordnung geregelt.
- 13.4 Die Gebühren sind vor oder mit der Einleitungs- oder Rechtsmittelschrift zu zahlen. Der Zahlungsnachweis ist durch Beifügung des Zahlungsbeleges zu führen. Fehlt dieser Beleg, kann er nur innerhalb der jeweiligen Rechtsmittelfrist nachgereicht werden. Werden die Gebühren nicht fristgerecht bezahlt, so wird das erstinstanzliche Verfahren durch unanfechtbaren Beschluss eingestellt oder das Rechtsmittel verworfen. Organe des BBV sind von der Gebührenpflicht befreit.
- 13.5 Unterliegt die gebührenpflichtige Partei, so sind die Gebühren verfallen; obsiegt sie ganz oder teilweise, so sind die Gebühren entsprechend zu erstatten. Eine Verrechnung mit den Kosten findet nicht statt.
- 13.6 Die Gebühren, Kosten und Geldbußen sind auf eines der Konten des BBV einzuzahlen.
- 13.7 Bei Rücknahme von Einsprüchen und Rechtsmitteln ist über Gebühren und Kosten durch unanfechtbaren Beschluss zu entscheiden. Bei Rücknahme vor Eintritt in die Verhandlung wird die Gebühr zurückerstattet. Die bis dahin entstandenen Kosten gehen zu Lasten des Beschwerdeführers.

BBV Rechts- und Verfahrensordnung (RVO)

14. Einstweilige Anordnungen

- 14.1 In dringenden Fällen ist der Vorsitzende einer BBV-Instanz berechtigt, im Rahmen der Zuständigkeit seines Organs, schriftlich begründete einstweilige Anordnungen zu erlassen, soweit dies zur Aufrechterhaltung eines geordneten Rechtswesens oder der sportlichen Disziplin notwendig erscheint.
- 14.2 Gegen die einstweilige Anordnung ist innerhalb einer Frist von einer Woche das Rechtsmittel des Einspruchs zulässig, über den die jeweilige BBV-Instanz entscheidet. Hiergegen steht ein weiterer Rechtsbehelf nicht zu.
- 14.3 Die Entscheidungen nach dieser Vorschrift können ohne mündliche Verhandlung ergehen. Der Einspruch hat keine aufschiebende Wirkung.

15. Wiederaufnahme von Verfahren

- 15.1 Eine BBV-Instanz kann ein von ihr durchgeführtes und durch rechtskräftige Entscheidung geschlossenes Verfahren wieder aufnehmen, wenn neue, bisher unbekannte Tatsachen oder Beweismittel vorgebracht werden, die Entscheidung auf deren Unkenntnis beruht und der Antragsteller ohne sein Verschulden daran gehindert war, diese Tatsachen und Beweismittel rechtzeitig im Verfahren vorzubringen.
- 15.2 Ein Antrag auf Wiederaufnahme des Verfahrens kann von einer Partei, einem Bestraften oder einem an dem Verfahren beteiligten BBV - Organ gestellt werden. Über den Antrag entscheidet die BBV-Instanz, die über den Fall rechtskräftig entschieden hat, durch Beschluss.
- 15.3 Der Antrag kann nur innerhalb von 2 Wochen nach Kenntnis der Wiederaufnahmegründe, höchstens jedoch ein Jahr nach Rechtskraft der betreffenden Entscheidung gestellt werden.

16. Gnadenrecht

- 16.1 Zuständig für die Erteilung von Gnadenerweisen ist nur der geschäftsführende Vorstand des BBV. Als Gnadenerweis kommen Straferlass, Strafminderung oder Umwandlung in ein anderes Strafmaß, insbesondere Geldbuße in Betracht.
- 16.2 Bei Ausschluss soll nicht vor Ablauf eines Jahres, bei zeitweiliger Sperre nicht vor Verbüßung von zwei Dritteln der Strafe begnadigt werden.
- 16.3 Mindeststrafen können nicht im Gnadenwege ermäßigt oder erlassen werden.

17. Vollstreckung

- 17.1 Die Vollstreckung der Urteile und Beschlüsse obliegt den Verwaltungsinstanzen. Dies sind grundsätzlich die BBV - Geschäftsstelle und die spielleitende Stelle. Der Vorsitzende der Rechtsinstanz veranlasst die Übersendung einer Entscheidungsausfertigung an die vorgenannten Stellen.
- 17.2 Die Sperren sind zu erfassen und den entsprechenden Stellen mitzuteilen.
- 17.3 Geldbußen und Kosten sind spätestens 1 Monat nach Aufforderung durch die BBV-Geschäftsstelle zu zahlen.

18. Inkrafttreten

Diese Rechts- und Verfahrensordnung (RVO) wird mit Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung am 03.09.2016 des BBV wirksam und tritt am Tage nach der Mitgliederversammlung in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisher gültige RVO außer Kraft.

Anlage 1 – Ahndungsmittelkatalog

Folgende Strafregelungen können einzeln bzw. gemeinsam ausgesprochen werden. Der Schutzbereich dieser Ordnung umfasst alle Spieler, Betreuer und Trainer sowie offizielle Funktionäre bei den entsprechenden Wettbewerben.

1. Verwarnung

- 1.1 Beleidigung oder Provokation von Spielern, Betreuern, Trainern und Zuschauern.
- 1.2 Missachtung von Schiedsrichterentscheidungen.
- 1.3 Antreten ohne DKB (DBU)-Spielerpass mit gültiger Beitragsmarke und Ranglistenkarte.
- 1.4 Nicht ordnungsgemäße Erstellung des Spielberichtes.
- 1.5 Nicht rechtszeitige Absendung des Spielberichtes.
- 1.6 Antreten in nicht ordnungsgemäßer Sportkleidung.
- 1.7 Nichtherausgabe des DKB – Spielerpasses nach Aufforderung durch die zuständige Stelle.

2. Verweis

- 2.1 Ungebührliches oder unsportliches Verhalten vor, während oder nach dem Wettkampf.
- 2.2 Grober Verstoß gegen die Sportordnung oder Durchführungsbestimmungen, ggf. nach vorher erfolgter Verwarnung nach 1.

3. Spielsperre von bis zu 4 Wochen, mindestens jedoch der nächste Liga-Spieltag im laufenden Wettbewerb

- 3.1 Verweis (rote Karte) wegen grober Unsportlichkeit oder Beleidigung des Schiedsrichters vor, während oder nach dem Wettkampf.
- 3.2 Grobe Verstöße nach erfolgter Maßnahme gemäß Ziffern 1 und 2.
- 3.3 Spielen trotz fehlender Spielberechtigung (Strafe beinhaltet auch die Streichung der erzielten Spielergebnisse).

4. Spielsperre von mindestens 4 Wochen bis zu 6 Monaten

- 4.1 Wer trotz Spielsperre an Spielen teilnimmt.
- 4.2 Wer als Zeuge in einem Verfahren vorsätzlich oder fahrlässig falsch aussagt
- 4.3 Wer vor einem Spiel oder während eines Spiels über das Ergebnis Vereinbarungen abschließt.
- 4.4 Wer unter falschem Namen bzw. falscher Bezeichnung spielt.
- 4.5 Wer sich vor, während oder nach dem Start grob unsportlich verhält.
- 4.6 Wer einen Spielabbruch vorsätzlich herbeiführt.
- 4.7 Wer ohne zwingenden Grund nach vorheriger Zusage die Teilnahme an Lehrgängen oder Auswahlspielen ablehnt oder sich eines Vergehens in Lehrgängen schuldig macht.
- 4.8 Wer den Einsatz körperlicher Gewalt gegen Schiedsrichter, Spieler, Betreuer, Trainer oder Funktionäre während des Spiels oder unmittelbar vorher oder nachher androht.
- 4.9 Wer sich Verstöße gegen Grundsätze und Ziele des BBV zuschulden kommen lässt.
- 4.10 Wer das Ansehen des BBV nachhaltig nach außen schädigt.
- 4.11 Wer Verpflichtungen gemäß Ziffer 17.3 nach vorheriger Mahnung durch die BBV-Geschäftsstelle unter Setzung einer erneuten Zahlungsfrist von einer Woche nicht nachkommt.
- 4.12 Wer durch sein Verhalten die geregelte Durchführung von Wettbewerben behindert.

BBV Rechts- und Verfahrensordnung (RVO)

5. Spielsperre von mindestens 6 Monaten

- 5.1 Wer einen DKB – Spielerpass, eine Ranglistenkarte oder einen anderen Spielerausweis oder einen Spielbericht wissentlich falsch anfertigt oder verfälscht oder von einem gefälschten Spielerausweis wissentlich Gebrauch macht oder den Versuch unternimmt.
- 5.2 Wer versucht, den Schiedsrichter zur Abfassung eines falschen Spielberichtes zu überreden, Vorfälle absichtlich nicht zu melden oder absichtlich falsche Aussagen zu machen.
- 5.3 Wer als Schiedsrichter derartige Fälschungen begeht, Vorfälle absichtlich nicht meldet oder wissentlich falsche Aussagen macht oder den Versuch dazu unternimmt. Weiterhin ist Folge eines solchen Verhaltens der Verlust der Schiedsrichterlizenz.
- 5.4 Wer versucht durch falsche Angaben eine Spielberechtigung zu erschleichen.
- 5.5 Wer einem Angestellten oder Funktionär des BBV ehrenrühriges Verhalten nachsagt, ohne den Wahrheitsbeweis zu erbringen, ihn beleidigt, verleumdet oder bedroht.
- 5.6 Wer zur Verbesserung seiner Leistungsfähigkeit wissentlich unerlaubte Dopingmittel benutzt oder benutzen lässt, sofern dieser Verstoß nicht nach den Regeln der NADA /WADA oder des DKB mit einer höheren Strafe bedroht ist.
- 5.7 Wer mit Einsatz von oder Drohung mit körperlicher Gewalt gegen Schiedsrichter, Spieler, Betreuer, Trainer, Angestellte oder Funktionäre des BBV vorgeht.

6. Streichung aller erzielten Pins im betreffenden Wettbewerb

- 6.1 Nichtbefolgung des sofortigen Verweises trotz wiederholter Aufforderung.
- 6.2 Einsatz von nicht spielberechtigten oder gesperrten Spielern.
- 6.3 Vorsätzlich herbeigeführter Spielabbruch.

7. Aberkennung von Punkten oder Versetzung in eine tiefere Spielklasse

- 7.1 Wenn eine Mannschaft in grober Weise gegen die Ordnungen oder die Durchführungsbestimmungen des BBV verstößt.
- 7.2 Zurückziehen einer Mannschaft vor Abschluss der Spielserie.
- 7.3 Wenn ein Mitglied (Verein) des BBV keine Mannschaft für ein ihm zustehenden Liga-Startplatz meldet, sofern das BBV Mitglied noch Mannschaften in tieferen Ligen meldet.

8. Aberkennung der Fähigkeit, auf Zeit oder Dauer ein Amt innerhalb des BBV zu bekleiden

- 8.1 Wer in grober Weise gegen die Sportlichkeit im Bowlingsport verstößt (Duldung offensichtlicher Verstöße zum Nachteil anderer als Funktionär oder Spielleiter, Aufforderung dazu, Verleumdungen, usw.).
- 8.2 Wer Sportler bei der Beschaffung oder Verwendung unerlaubter Dopingmittel unterstützt bzw. dies duldet und nicht zur Anzeige bringt.

9. Ausschluss bzw. Entzug der Spielberechtigung auf Zeit oder Dauer

- 9.1 Wer sich grob vereinschädigend verhält.
- 9.2 Wer Personen aufgrund ihrer Staatsangehörigkeit, ihrer Hautfarbe, ihrer Zugehörigkeit zu fremden Kulturen oder sexuellen Orientierung diskriminiert oder gegen diese Personen zur Gewalt aufruft und dadurch das Ansehen des BBV schädigt.